



III. 105. 3.

(cat. 3, 241.)



PRO NOTITIA

Was es um die Sachsen-Weimar-
Eisenachische Vormundschaft für eine eigent-
liche Bewandniß habe.

I.

Wird, als eine unstreitige Wahrheit, voraus ge-
setzt, daß, wie, den gemeinen geschriebenen
Rechten gemäß, einem jeden Privato, durch
einen letzten Willen seinen unmündigen Kindern Vormünder
zu bestellen, frey stehet; also die Teutschen Fürsten und Stän-
de hierunter nicht deterioris conditionis sind, vielmehr
durch die ununterbrochene praxin Imperii der Saß be-
stätigt werde: daß, wo nicht, entweder durch klare Reichs-
Gesetze, wie in der güldenen Bulle Kaiser **Carls** des Vier-
ten, in Ansehung der Churfürstenthümer, geschehen, oder
durch Haus- und Familien-Verträge, ein anderes verord-
net, es, nach aller Publicisten einhelliger, durch das
Herkommen bestätigter, und von den höchsten Reichs-Ge-
richten toties quoties anerkannter, auch in contra-
dictorio ausgeführter Meynung, ausser allem Zweifel sey,
daß auch in familiis illustribus die Tutela testamen-
taria nicht nur Statt habe, sondern auch der dativæ
ganz unstreitig vorgehe.

II.

So viel das Hochfürstl. Sachsen Ernestinische Haus
insbesondere angehet, ist solche Freyheit, nach Gefallen per
testamentum tutores zu bestimmen, so gar durch das
allgemeine Haus-Pactum vom 12^{ten} Sept. 1641. noch zum
Ueberfluß ausdrücklich §. 29. pacisciret und verglichen wor-
den:

A



den: daß einem jeden Herrn seines Gefallens, unter den Lebendigen, oder testamentsweiße, für seine unmündige Erben Vormünder zu setzen, frey stehen und erlaubt seyn solle; welches auch von weyl. Kaiser Ferdinanden III. gloriwürdigster Gedächtniß, in allen Puncten und Clausuln unterm 19^{ten} August anni 1642. confirmiret und bestätiget worden.

III.

Ist ferner dem allergeringsten Zweifel nicht unterworfen, daß, nach den teutschen Rechten und Gewohnheiten, auch besonders Müttern, die Vormundschaft ihrer unmündigen Herren Söhne und die damit verknüpfte Landes-Administration oder Vormundschaftl. Regierung aufgetragen, und sie sonderlich per testamentum darzu ernennet werden können, solches wirklich fast in allen Fürstl. Häusern toties quoties geschehen, insbesondere aber, was die Fürstl. Sächsisch-Ernestinischen Häuser anbetrifft, die recentissimi casus in dem Herzoglich-Hildburghausischen Hause vorhanden sind, da die tutela testamentaria materna von E. Hochpreisln. Reichs-Hofrath selbst anerkannt und bestätigt worden.

IV.

Dieses alles, als notorische und auf keine Weise zu bezweifelnde Grundsätze, vorausgesetzt, dienet ferner in facto zu wissen: daß weyl. Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weimar, unterm 21^{ten} Febr. 1758. einen letzten Willen, welchen Er auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben, versiegelt Dero Landes-Regierung zu Weimar selbst überreicht, Kraft dessen Ihro Durchl. Dero nunmehr verwittibte Gemalin, Frauen Annen Amalien, gebornen Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg,

burg, und dann Ihre Königl. Majestät, Herrn Friederich den Fünften, zu Dännemark-Norwegen 2c. auf den Fall Dero Ablebens, und, wenn Sie unmündige Prinzen hinterlassen, zu Ober-Vormündern und Landes-Administratoren verordnet und erbeten, dergestalt und also, daß das Fürstliche Geheime Consilium, übrige Collegia, und sonst alles im Lande, so wol quoad ecclesiastica, als politica, in seiner bisherigen Einrichtung, und in beiden Fürstentümern und Landen alles in seiner rechtmäßigen Verfassung verbleiben, Recht und Gerechtigkeit schleunig und unparteyisch gehandhabet, das Gute befördert, und das Böse bestrafet, dasjenige, was ein jeder patriotischer Reichs-Fürst Kaiserlicher Majestät und dem Reiche schuldig, beobachtet, mit den Nachbarn in guter Ruhe zu leben sich beflissen, Narung, Handel und Wandel befördert, auch allenthalben eine sehr genaue Menage beobachtet werden solle; wobey Sie Sich ausdrücklich vorbehalten, Neben-Dispositiones unter Dero eigenhändiger Unterschrift hinzuzufügen, die mit dem Haupt-Testamento gleichen Valorem haben sollen.

V.

Dieses Vorbehalts nun haben sich auch Ihre Hochfürstl. Durchl. wirklich gebrauchet, und, vermittelst einer unterm 22. März 1758. errichteten und eigenhändig unterschriebenen codicillarischen Disposition, declariret: Wie Sie Ihre Königl. Majest. von Dännemark nicht gerne mit der ganzen Last einer Mitvormundschaft und gemeinschaftlichen Landes-Administration beschweren wollten, ersuchten aber Ihre Königl. Majest. in gänzlichem Vertrauen angelegentlichst, dennoch die tutelam honorariam, nebst dem munere executionis testamenti, zu übernehmen. Dagegen Sie Dero Gemahlin Hochfürstl. Durchl. die alleinige

N 2

Vor:

Vormundschaft und Landes-Administration übertragen, mit dem Beysage: daß, wenn sich dieser Fall, ehe Dieselben für Ihre Person selbst die Großjährigkeit erlanget, ereignen sollte, sodann Dero Herrn Schwiegervaters, des Herrn Herzogs von Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. die curam personae für Dero Frau Tochter, so wie die Vormundschaft des Herrn Erbprinzens, und Landes-Administration, so lange zu übernehmen geruhen mögten, bis Ihre Durchl. die annos majorennitatis, oder Allerhöchsten Orts veniam aetatis, um welche ungesäumt nachzufuchen sey, erlanget haben würden, wobey Sie noch einige Verfügung, wegen verschiedener Dero Diener auch Legaten, getroffen, zuletzt aber beygefüget, daß es im übrigen bey Dero Haupt-Disposition in denen Stücken, die hier nicht erkläret oder abgeändert worden, allenthalben sein ungeändertes Bewenden haben solle.

VI.

Da nun Ihre des weyl. regierenden Herzogs Ernst August Constantins Hochfürstl. Durchl. am 28^{ten} May 1758. wirklich mit Tode abgegangen; sind gleich darauf, in Beyseyn sämtlicher Collegiorum, Hof- und Militair-Bedienten, beide Dispositiones, nach der von Ihrer Hochfürstl. Durchl. auf dem Couvert gemachten und eigenhändig unterschriebenen Verordnung, geöffnet, publice abgelesen, und darauf des Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. und eventualiter, nach erlangter venia aetatis, oder erlebter Großjährigkeit, der verwittweten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl., als Ober-Vormindern von allen Anwesenden der Eid der Treue abgeleget, der Antritt der Obervormundschaftlichen Regierung durch ein öffentliches Patent bekannt gemacht, diese auch von allen hohen und niedern Colle-

Collegiis, Dienern, getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen anerkannt, und die gewöhnlichen Eide abgelegt worden.

VII.

In gleicher Zeit sind auch an alle höchst und hohe Herren Mitstände von des Herrn Herzogs Durchl. wegen dieses Trauerfalls und der angetretenen Ober-Vormundschaft und Landes-Administration die gewöhnlichen Notificatio-nes ergangen, solche wieder beantwortet; zu der letztern, und darunter besonders von sämtlichen Herren Herzogen des Fürstl. Sächsisch-Ernestinischen Hauses, (denen doch, wenn jemanden ein jus contradicendi zustehen könnte, solches alleine zugeschrieben werden müste:) gratuliret, und diese testamentarische Tutel vollkommen agnosciret worden. Wozu noch kommt, daß Ihre Königl. Majest. von Pohlen Selbst, unterm dato Warschau, den 7. August, Sich in Antwort vernehmen lassen: „wie Sie gerne vernommen, „daß des verstorbenen Herrn Herzogs Edd., mittelst hin- „terlassenen letzten Willens, Dero Frau Witwe die Ober- „Vormundschaft über den vorhandenen jungen Erbprinzen, „Ihne, dem Herrn Herzoge von Braunschweig aber die „Curatel ermeldeter Frau Ober-Vormünderin, auch, „bis dieselbe die Majorennität oder Veniam aetatis „erlanget, die Ober-Vormundschaft und Verwaltung der „Weimariſchen und Eisenachischen Lande aufgetragen, des „Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. auch Sich der „letztern wirklich unterzogen hätten; wobey Ihre Königl. „Majest. während Dero Landes-Administration, alle „gute Nachbarschaft versprochen, auch dergleichen gegen „Ihre Durchl. und Dero Frauen Tochter und Deroselben „jungen Erbprinzen bey aller Gelegenheit zu erweisen sich „gütigst anerkläret,“. Inzwischen haben

Ihro des Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. auch nicht unterlassen, sogleich unterm 4^{ten} Jun. Ihro Kaiserl. Majest. von dem erfolgten Todesfalle und von den testamentarischen Dispositionen, nebst Beyfügung deren beglaubter Abschrift, quoad passus concernentes, die allerunterthänigste Anzeige zu thun, und zu bitten, daß Ihro Kaiserl. Majest. dasjenige, was hierunter geschehen, nicht nur in Allerhöchsten Gnaden gut heißen, sondern auch den armen verwaisten Landen Allerhöchst Dero selben Kaiserl. Gnade, Huld, und Schutz allermildest angeben lassen möchten; da Sie, der Herr Herzog, Ihres Theils die Ihro einstweilen anvertraute Vormundschaft und Landes-Administration zu Gottes Ehren, zu Ihro Kaiserl. Majest. allerhöchsten Wohlgefallen, zum Besten Dero Pflegebefohlenen, und zum Nutzen und Frommen der gesammten Lande, zu führen Sich äußersten Fleißes zu bestreben, Sich zugleich anheischig gemacht. Es haben auch der verwittibten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. Sich an Ihro Kaiserl. Majest. allerdemütigst gewendet, und vorgestellt: daß Sie zwar Dero Herrn Vaters Gnaden die Vormundschaft und Landes-Administration, so Sie wirklich übernommen und angetreten, bis zu Ihrer eigenen gesetzmäßigen Volljährigkeit um so viel lieber überlassen hätten, je mehr Sie begriffen, wie schwer Ihnen, bey Ihrem Wittwenstande, die Last einer Regierung fallen würde. Nachdem Sie aber, dem letzten Willen Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls pünctlich nachzukommen, Ihre Schuldigkeit zu seyn erachtet: So habe Sie nicht Umgang nehmen können, Ihro Kaiserl. Majest. allerdemütigst anzurufen, Ihro die veniam aetatis zu dem Ende allermildest zu erteilen, damit Sie, obgedachter Disposition gemäß, nebst der Vormundschaft über

über Dero Herrn Sohn, die alleinige Landes-Administration antreten könne. Welche Bitte des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchl. mit Dero Vorschrift dahin begleitet: daß, da Dero Frau Tochter im Begriff stehe, bey Ihro Kaiserl. Majest. im Gefolg der letzten Willensmeynung Ihres seeligen Gemahls um die veniam aetatis anzusuchen, um so dann die Vormundschaft des Herrn Erbprinzens, und die alleinige Landes-Administration, der Disposition gemäß antreten zu können; so hätten Sie diesem petito beytreten und bitten wollen, der Frau Witwe, deren Fähigkeit und gute Eigenschaften den Mangel der noch abgehenden Jahre sattfam ersetzen, die gebetene veniam aetatis in höchsten Kaiserl. Gnaden angedeyen zu lassen.

IX.

Ist auch nicht ermangelt worden, Ihro Königl. Majest. von Dännemark, Norwegen 2c. von diesem allen die schleunigste Nachricht zu geben, und Höchstdieselben zu ersuchen, die von Deroselben in der Disposition des Hochseel. Herrn erbetene tutelam honorariam und das munus executionis testamenti nunmehr wirklich zu übernehmen; so auch von Höchstderoselben, zu besonderer Danknehmigkeit der verwitweten Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. und der ganzen Lande, geschehen, wie Sie des jetzigen Herrn Obervormundes Hochfürstl. Durchl. dessen in Antwort schriftlich versichert, und davon sowol an dem Kaiserl. Hofe als sonst, wo es nötig zu seyn geschienen, die Anzeige geschehen.

X.

Nun bescheiden Sich zwar der verwitweten Frau Herzogin Durchl. von selbst, daß das petitem wegen der gesuchten veniae aetatis lediglich von Ihro Kaiserl. Majestät Höchsten Gnade

Gnade alleine abhange, mithin Ihre hierunter, ob Höchst-Dieselben solche erteilen oder abschlagen wollen, Maaß und Ziel vorzuschreiben nicht gebühre.

Da Sie aber solche Höchste Gnade bloß, nach Vorschrift des letzten Willens Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls, zur Führung der alleinigen Vormundschaft und Landes-Administration, gebeten, so haben Sie Sich allezeit mit der zuversichtlichen Hoffnung geschmeichelt, daß, wenn auch Ihrem Suchen statt zu geben Bedenken getragen würde, dennoch das Testament und die letzte Willensmeynung Dero in Gott ruhenden Herrn Gemahls auf keine Weise infringiret, oder etwas, so demselben zuwider laufe, werde verhänget werden. Mit desto größerer Verwunderung ist es daher anzusehen, daß Ihre Kaiserl. Majest., deren Gerechtigkeits-Liebe weltkundig, und die, Fürsten und Stände bey ihren wolhergebrachten Freyheiten, pactis familiariae, und darauf sich gründenden Gerechtsamen zu schützen und zu handhaben, nicht allein zugesaget, sondern solches auch rühmlichst zu bewerkstelligen gewohnet, durch vermuthlich ungleichen Vortrag Sich bewegen lassen, durch ein an E. Köbl. Reichs-Hofrat ergangenes Kaiserl. Hof-Decret Sich dahin zu erklären:

Wie Ihre Kaiserl. Majest. der Fürstl. Frau Witwe, Frauen **Annen Amalien**, gebornen Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, auf deren allerdemütigstes Bitten, die veniam aetatis allernädigst erteilet, und solche, aus besondern Kaiserl. Gnaden, dahin extendiret hätten, daß Dieselbe dadurch fähig gemacht werden sollte, die Mitvormundschaft, Coadministration und Regierung der Fürstl. Lande über Ihren unmündigen Erbprinzen, Herrn **Carl August**, mit Assistirung eines Neben-Vormundes zu übernehmen, und zum Besten

sten gedachten Prinzens zu führen; dem auch ferner Allerhöchstgedachte Ihre Kaiserl. Majest. des Königs von Pohlen Majest. als Churfürsten zu Sachsen, ex officio und aus besondern Dero Kaiserl. Gemüth bewegenden Ursachen, zum Mit-Vormund und Landesverweser. bestimmet und ernennet hätten: welche Kaiserl. Entschliesung der Reichs-Hofrat per Conclusum bekant zu machen, auch beiden ernannten Vormündern dasjenige, was disfalls die rechtliche Ordnung erfodere, zu praestiren aufzulegen habe.

In dessen Befolgung nureverehrtes illustre Collegium concludiret:

1. Expediatur nunc die von Ihre Kaiserl. Majest. der Fürstl. Frau Witwe allergnädigst verwilligte venia aetatis, cum extensione ex speciali gratia: daß Dieselbe dadurch zu Führung der Mitvormundschaft über Dero unmmündigen Erbprinzen, Herrn Carl August, und Uebernehmung der Mitregierung und Landes-Coadministration, mit Zuordnung eines Mitvormundes, fähig seyn solle.

2. Wird gedachter Fürstl. Frau Witwe, nebst dem Könige von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, die gedachte Vormundschaft und Gesamt-Regierung dergestalt aufgetragen, daß beide, nach abgelegtem Vormundschafts-Eide und resp. eidlicher Renuntiation, die Vormundschaft und Landes-Regierung conjunctim übernehmen und führen sollen.

Wird nun

3. Diese beiderseitige eidliche Pflichtleistung und Renuntiation durch einen mit speciali mandato ad jurandum in animam versehenen Bevollmächtigten ge-

B

bürend

bührend erfolgen, wie denenselben hiernit intra terminum duorum mensium zu thun aufgegeben wird; so sollen alsdann

4. Die Tutoria in behöriger Form expediret werden.

XI.

Wie aber dieses Conclufum vom 1. Aug. a. c. eben zu der Zeit bekannt gemacht worden, da Ihre der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. Dero Niederkunft sehr nahe waren, die auch bald darauf mit einem zweyten Prinzen glücklich erfolget, worauf währender Sechswochen Ihre unmöglich von allen Umständen ausführlicher Vortrag geschehen, noch auch von Ihre Durchl. bey dieser ganz unerwarteten und nicht voraus zu sehenden Kaiserl. Resolution eine Entschliessung gefasset werden können; so haben Sie einzuweisen, um prorogationem termini auf anderweite zweyen Monate bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrate, salva anticipatione, ansuchen zu lassen, Sich gemüssiget gesehen. Nachdem sich aber die Sechswochen geendiget, stehen Sie im Begriff, bey Ihre Kaiserl. Majest. allerdemüthigste Vorstellung zu thun, leben auch um so viel mehr der tröstlichen Hoffnung, daß Sie bey Ihre Kaiserl. Majest., nach Dero Justiz-Eifer, und E. Hochlöbln. Reichs-Hofrats-Collegii reifer Einsicht, ein geneigtes Gehör sich werden versprechen können, als sich alles auf ein nullo vitio visibili laborirendes Testament; auf eine in Verfolg dieser Disposition legaliter et nemine contradicente von Dero Herrn Vater für Sich, und eventualiter wegen Ihre Durchl. selbst, ergriffene und bis jeco ruhig fortgeführte possess; auf die agnition und Beytritt sämtlicher Agnaten, und Ihre Königl. Majest. von Pohlen, als Churfürstens von Sachsen Selbst; auf die Anerkennung der Landschaften

schaften beider Fürstentümer, und, wie S. I. II. und III. bereits erwiesen, auf die gemeinen Rechte, praxin imperii, von Kaiserl. Majest. confirmirte Pacta Domus, und das von dem Kaiserl. Reichs-Hofrath selbst anerkannte, und durch Conclufa bestätigte Herkommen im Fürstl. Sächsischen Hause Ernestinischer Linie, lediglich gründet.

XII.

Ob nun gleich die eigentlichen Bewegungs-Ursachen, durch welche Ihre Kaiserl. Majest. zu Vollziehung obenangeführten Decreti Sich bewegen lassen, unbekannt, und weder in demselben, noch in dem sich darauf gründenden Reichs-Hofraths Conclufa, hiervon etwas ausgedrückt, mithin Ihre Hochfürstl. Durchl. die Frau Witwe sich nicht im Stande befinden, Ihre Kaiserl. Majest. gegen die Höchst Dero selben vielleicht beigebrachten Ursachen solche Vorstellungen zu thun, welche alle Zweifel sogleich würden heben, und Ihre Kaiserl. Majest. Recht und Billigkeit liebendes Gemüt zu einer ganz andern Entschliessung lenken können; so hat man doch äußerlich verschiedene vermeintliche Rechts- und Bewegungs-Gründe vernehmen müssen, durch welche, nach einiger Vorgeben oder Muthmaßung, das Kaiserl. Decretum veranlasset worden. Man weiß zwar nicht zuverlässig, ob und wie weit dieses Grund habe. Man hat aber dennoch keinen Umgang nehmen wollen, was hierunter zur Notiz gekommen, anzuführen, und ganz kürzlich zu beantworten.

Bald Anfangs, und so bald die von dem seel. Herrn Herzoge gemachte Einrichtung ratione tutelae und administrationis bekannt geworden, ist

1) von verschiedenen bezweifelt, auch wol in öffentlichen Zeitungen dessen erwähnt worden:

Daß Serenissimo pie defuncto überhaupt nicht frey
gestanden, mit gänzlicher Uebergebung sämtlicher Agnato-
rum, fremde Vormünder zu benennen.

Antwort:

Diese Einwendung kan von niemanden, als von solchen
Personen, herrühren, denen die pacta und Verfassung des
Hauses Sachsen Ernestinischer Linie gänzlich unbekannt sind.
Dem der oben allegirte und vom Kaiser Ferdinando III.
confirmirte Reces de anno 1641. besaget mit durren
Worten: daß einem jeden Herzoge, seines eigenen Gefal-
lens, seinen unmündigen Erben Vormünder zu setzen, frey-
stehen und erlaubt seyn solle. Hieraus ist also evident:

a) Daß ein Herzog von Sachsen über die Vormundschaft
seiner unmündigen Erben disponiren könne.

b) Daß diese Disposition von seiner freyen Willkür
abhange, und, wie überhaupt in keinem einzigen Stücke, al-
so auch insonderheit auf einen oder mehrere Fürst. Agnaten
nicht eingeschränket sey; mithin

c) Dessen oder deren tutela legitima nur in dem Fall
Platz greifen könne, wenn der Tutel halber eine dergleichen
reces-mäßige Disposition gar nicht vorhanden. Gesezt aber
auch endlich, es hätten die Agnati ein jus quaesitum, sich
gegen die Mütterliche Tutel, oder auch gegen die Obervor-
mundschaft eines Fremden, zu regen und Einwendungen zu
machen; so fällt doch in gegenwärtigem casu auch dieser
Vorwand weg, weil sämtliche Agnati Ernestinischer Linie
die testamentarische Disposition anerkannt, ja bey Kai-
serl. Majest., zum faueur dieser von dem Hochseel. Herrn
Herzoge getroffenen letzten Willensverfügung, Vorstellungen
zu thun, im Begriffe sind, wegen der Chur-Linie aber Ihre
Königl. Majest. von Pohlen selbst, bereits angeführter maßen,
die

die mehrerwehnte testamentarische Disposition gebilliget, Höchstderselben etwaniger Widerspruch und Befugniß auch eher nicht Platz finden könnte, als bis von den näheren Anverwandten Ernestinischer Linie, welches Gott verhüte, keiner mehr vorhanden wäre.

Zweiter Einwurf:

Die Sächsischen Rechte besagten, daß eine Mutter in Lehngütern nicht alleine Vormünderin seyn könne, sondern notwendig ein Lehns-Vormund darneben, und zwar von dem Domino directo, bestellet werden müsse.

Antwort:

Wenn von den Chursächsischen Provincial-Rechten, welche die dasigen Vasallen binden, die Rede ist; hat dieses Principium allerdings seine gute Richtigkeit. Wie wenig man aber von denjenigen Lehns-Gesetzen und Gebräuchen, die bloß vi superioritatis territorialis et domini directi wegen der Unterthanen und Vasallen gegeben oder eingeführet worden, auf die Reichslehne der regierenden Fürsten selbst schliessen könne, übergeht man hier um so viel mehr, da es von selbst in die Augen fällt, daß, wenn auch die Folgerung gültig wäre, dennoch bey Vorfällen, die das Durchlauchtigste Haus Sachsen Ernestinischer Linie betreffen, das Jus Saxonicum Electorale um so viel weniger in Betrachtung gezogen werden könne, als, selbst nach dem Zeugniß der Chur-Sächsischen Rechtslehrer, und nach dem Erkenntniß der Chur-Sächsischen Rechts-Collegiorum, die ganze doctrin vom Lehnsvormunde in den Herzogl. Sächsischen Landen schlechterdings keine Statt hat. Man berüret daher auch nicht, daß, selbst nach den Sächsischen Rechten, zwischen einem Lehnsvormund und mitadministrirenden Nebenvormunde ein großer Unterschied sey, da jener, ausser

ausser der Verfolgung der Lehn und praestation der ser-
vitorum feudaliū, wenig oder nichts zu thun hat.

Dritter Einwurf:

Die Fürstl. Agnati Ernestinischer Linie wären, ratione
successionis, unter sich noch nicht einig. Da nun die tu-
tela legitima sich nach dem ordine succedendi richte;
so habe, bey Adjungirung eines Contutoris, auf keinen
derselben reflectiret werden können, sondern das Absehen
auf Ihro Königl. Majest. in Pohlen gerichtet werden müssen.

Antwort:

Wenn auch anjeto von der Tutela legitima die Rede
wäre, würde diese rätion kaum einige attention verdienen
haben, bis die nächsten Agnati gehört und sodann bewäh-
ret worden, daß die Mißhelligkeiten noch fortdaureten. Wä-
ren solche beygelegt befunden, so würde den offenbaren Rech-
ten der nächsten Lehnfolger zu nahe getreten seyn, wenn ihnen
in dubio ein Remotior vorgesetzt, wie hingegen bey noch
obwaltenden Streitigkeiten, dem höchsten Richter im Reiche
nicht zu verdenken gewesen, wenn er, zu Vermeidung wirk-
lich vorhandener collisionum im Fürstl. Ernestinischen
Hause, provisorie und interimistice und salvo jure
proximiorum agnatorum, einem remotiori, der
ratione successionis nicht mit interessiret, die Vormund-
schaft aufgetragen hätte. In dem gegenwärtigen Falle aber
kan keine Tutela legitima Platz haben, da eine richtige
und nullo vitio laborirende testamentarische Dispo-
sition vorhanden, welche die Tutel und Administra-
tion des Landes, nach den von Kaiserl. Majestät confir-
mirten pactis domus, und der darin plenarie freyge-
lassenen potestate testandi, reguliret; da ferner sämt-
liche

liche Agnati, wenn sie auch gleich, racione successio-
nis, unter sich noch nicht einverstanden seyn sollten, dennoch,
was diese Vormundschaft anbelanget, solche einstimmig
agnosciret haben.

Vierter Einwurf:

Des Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl.
Durchl. hätten zu der Kaiserl. Resolution Selbst die
Veranlassung gegeben, da Sie so fort schriftlich declariret,
daß Sie von der Landes- Administration und Ober-
Vormundschaft los und befreyet seyn wolten, daher Sie,
Ihrer Frauen Tochter Hochfürstl. Durchl. veniam acta-
tis zu erteilen, gebeten.

Antwort:

Auf was Art und Weise das *petitum* eingerichtet ge-
wesen, ist bereits oben angeführet, nemlich daß es, in Ver-
folg des klaren Inhalts der testamentarischen Disposi-
tion, lediglich auf eine solche *veniam aetatis*, die Ihre
Durchl. die Herzogin zur alleinigen Führung der Ober-
Vormundschaft fähig mache, gerichtet gewesen. Wie kann
also dieser nach Vorschrift des Testaments geschehene Bitte,
wie kann der dem Testament gemäßen Erklärung, daß man
von der Administration so gleich absteheu werde, als
Kaiserl. Majest. die letzten Wünsche eines Ihre bis zum
Ende treugewesenen Fürsten zu erhören, und dessen hinter-
lassene Witwe in den von dem Testatore gewünschten
Stand zu setzen, geruhen würden, wie kann einer solchen
Erklärung der widrige Verstand beygemessen werden, daß
wenn auch diesem *Petito* keine Statt gegeben würde, man
dennoch der Administration entsagt haben wolle? Die
Absicht ist offenbar dahin gerichtet gewesen, daß das Testa-
ment

ment in keinem Stücke aufgehoben, noch dessen klarer Inhalt, Kraft dessen des Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl., bis Dero Frau Tochter Hochfürstl. Durchl. entweder die Jahre der Volljährigkeit, oder veniam aetatis zur alleinigen Führung der Vormundschaft erlangen, Tutor testamentarius verbleiben, annulliret werden mögte, und es liegt klar am Tage, daß, wenn der verwitweten Frau Herzogin Durchl. bey Kaiserl. Majest. enthöret werden, sodann der im Testamente regulirte Casus, der noch fortdauernden Minderjährigkeit der Fürstl. Frau Witwe, vorhanden, und eben so klar ist es auch, daß auf diesen Fall von Ihro Durchl. dem Herrn Herzog zu Braunschweig der von Dero in Gott ruhenden Herrn Schwieger-Sohne gemachten Verordnung, und in conformität derselben, führenden Ober-Vormundschaft in keine Wege renunciiret worden.

Fünfter Einwurf:

Ihro Durchl., die Frau Herzogin, wären noch von all zu jungen Jahren, könnten also unmöglich hinlängliche Erfahrung besitzen, zwey ansehnliche Fürstenthümer allein zu regieren; daß also die adjunction eines Contutoris um so viel nötiger gewesen sey, als sich keine ähnliche Beyspiele finden würden, daß Mütter, die ihre Volljährigkeit noch nicht erlanget, Ober-Vormünderinnen gewesen, und die Landes-Administration geführt.

Antwort:

Der verwitweten Frau Herzogin Durchl. sind jetzt im zwanzigsten Jahre Ihres rühmlichen Alters, haben also die Jahre längst zurück gelegt, die nach gemeinen Rechten bey Erteilung der veniam aetatis erfordert werden; ja selbst ein

ein höheres Alter erreicht, als dasjenige ist, welches die Goldene Bulle bey den Herren Churfürsten erfordert, die jedoch, ausser der Regierung ihrer wichtigen Länder, im Stande seyn müssen, dem ganzen heiligen Reiche durch ihre Wahlstimme ein neues Oberhaupt zu kiesen, und bis dahin respective dem Reiche als Vicarien vorzustehen. Daß Reichsfürsten noch in viel jüngern, ja im 16^{ten} 15^{ten} 14^{ten} und 13^{ten}, Jahren, nach erlangter venia aetatis, die alleinige Regierung ihrer Lande anvertrauet worden, ist aus sehr vielen Exempeln Reichskündig. Der bekannte Pessinger führet deren eine gute Anzahl an, welchen das des jetzt regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. betritt, Die im 15^{ten} Jahre von Kaiserl. Majest. veniam aetatis erhalten. Daß Fürstinnen Länder, auch im römischen Reiche, wol zu regieren, vermögend sind, bedarf der vielen älteren und neueren Exempel nicht, da eine der beschwerlichsten aber auch glorreichsten und größten Regierungen, welche von der Kaiserin Königin Majest. nach zurückgelegtem 23^{ten} Jahre angetreten worden, uns und der Nachwelt zur Verwunderung gereichet. Daß insonderheit sterbende Reichsfürsten, während der Minderjährigkeit ihrer Erbfolger, Dero hinterlassenden Fürstlichen Witwen die Landes-Regierung und Vormundschaft auftragen können, ist gleichfalls ausser allem Zweifel, und die Exempel davon sind bey Struvio und anderen Publicisten in Anzahl zu finden. Sind Fürstinnen also der Regierung in gewissen Fällen eben so wol fähig, als Fürsten, sind keine Gesetze vorhanden, die bey ihnen mehr Jahre als bey Fürsten erfodern: so müssen Sie, eben so wol, als minderjährige Fürsten, der veniae aetatis fähig seyn, zumalen, wenn Sie die erforderlichen Jahre und Eigenschaften besitzen. Und da Regenten ihre geheimen und andere Räte und Collegia haben, de-

G

ren

ren Entschenten sie hören, und durch welche ihnen die Regie-
rungs-Last erleichtert wird: so ist gar nicht abzusehen, was
hierunter ratione sexus der Landes-Regenten für ein Un-
terschied vorwalten könne. Das Frauenzimmer, wenn es
wol erzogen, an Fähigkeit und gründlicher Einsicht, Perso-
nen von männlichem Geschlechte, von gleichen Jahren, es
noch bevor thun können, beweiset die Erfahrung, und hier
ist der Ort nicht, die ausnehmenden Eigenschaften der ver-
witweten Frau Herzogin Durchl. anzupreisen, die ohnehin
nicht nur in den Weimar- und Eisenachschen Landen, son-
dern auch ausser solchen so bekannt sind, daß man vor den
Vorwurf völlig sicher ist, als ob es Hochgedachter Thro Durchl.
an irgend einer notwendigen Eigenschaft einer trefflichen Lan-
des-Regentin fehle. Dazu haben, in gegenwärtigem Falle,
des verstorbenen Herrn Herzogs Durchl. noch besonders ver-
ordnet: daß das geheime Consilium und sämtliche Col-
legia, in ihrer bisherigen Ordnung und Verfassung blei-
ben, auch die Frau Obervormünderin getreulich assistiren,
„alle Berichte und Memorialia, die nicht in die ordent-
„lichen Rechts- und Finanz-Collegia gehörig, und alda
„zu expediren, in dem geheimen Räte vorgetragen wer-
„den, andere Bediente aber, sie mögen männlich- oder weib-
„lichen Geschlechts seyn, in die Regierungs-Geschäfte;
„und was dahin gehöret, weder durch Recommenda-
„tionen, noch auf andere Weise, sich nicht mengen sol-
„len.“ Daß die Casus, da Unmündige, nach erlangter
venia aetatis, über Kinder, oder Postgenitos die Vor-
mundschaft führen, nicht so häufig sind, rühret daher: weil
die betrübten Fälle, da so junge Herren in der Blüte ihrer
Jahre durch den Tod hingerissen werden, und noch dazu
junge Gemahlinnen hinterlassen, nach dem Laufe der Natur
sich so oft nicht zutragen.

Inzwi-

Inzwischen ist doch nöthorisch, daß dem seligen Herrn Herzoge von Weimar und Eisenach, so bald als Sie die *veniam aetatis* erlanget, die Vormundschaft über Dero jüngere Frau Schwester, der jezo vermählten Frau Herzogin von Sachsen = Hildburghausen Hochfürstl. Durchl. von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen = Saalfeld Coburg Hochfürstl. Durchl. abgetreten und übergeben, und von Ihro Durchl. bis zu Dero betrübten Ableben geführt worden.

Gleichermaßen haben des jezt regierenden Herrn Herzogs zu Württemberg Durchl., da Sie nach kaum zurückgelegtem 16^{ten} Jahre *veniam aetatis* erhalten, auch die Vormundschaft über Dero nachgeborne Herren Brüder geführt, und in einer solchen brüderlichen Vormundschaft sind noch gegenwärtig des Herrn Herzogs von Mecklenburg Strelitz Durchl. von Dero 15^{ten} Jahre an bis jezt in Dero zwanzigsten begriffen; so findet sich auch, verschiedener anderen zu geschweigen, der Casus in dem Gräflichen Hause Hohenlohe, da das Kaiserl. und Reichs = Cammer = Gericht ehemals dem Grafen Moriz Friederich das Recht, über seine minderjährige Brüder die Vormundschaft zu führen, in seinem zwanzigsten Jahre (mithin über fünf Jahre vor der gesetzmäßigen Großjährigkeit) bestätigt hat; ohnerachtet in dem Kaiserl. Diplomate, worin ihm *venia aetatis* erteilet worden, von solcher Vormundschaft nicht die geringste Erwähnung geschehen.

Wie vielmehr also eine Fürstl. Witwe, die von ihrem Herrn Gemahl in einem gültigen und unangefochtenen Testamente dazu ernannt, nach erlangter *venia aetatis* Vormundschaften führen könne und möge, wird jedem Unparteyischen in die Augen leuchten.

Gesetzt aber, worzu doch, nach angeführten Umständen, nicht die geringste Nothwendigkeit anscheinet, es sey eine Adjunctio Contutoris unumgänglich nötig gewesen; könnte sich doch solche weiter nicht, als auf die annos majorennitatis, erstrecken, da ganz und gar keinem Zweifel unterworfen ist, daß sodann eine Mater illustris Tutrix testamentaria seyn könne, wie so viele fast unzählige Exempel in allen Fürstl. Häusern solches bestätigen. Und hienächst würde noch eine große Frage seyn, ob, der testamentarischen Disposition gemäß, nicht zuvorderst die hohe Erklärung Sr. Majestät des Königs in Dännemark erforderlich sey, ehe man zu der Wahl eines Adjungendi schreiten könne. Höchstgedacht. Sr. Königl. Majestät sind im Testamento zum hohen Mitobervormund bestimmt, und notanter bloß darum, weil sich des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Durchl. nicht gewiß gewußt, ob Sie Dieselben auch mit der bölligen Last einer Contutel beschweren dürften, zum Tutore honorario und Executori testamenti erbeten, und dagegen des Herrn Herzogs von Braunschweig Hochfürstl. Durchl. darum ersuchet worden. Soll also auf die Intention und den Willen des in Gott ruhenden Herrn Testatoris gesehen werden: so würde demselben am gemäsesten seyn, daß, falls die in Codicillo geschehene Verordnung nicht zu Stande käme, doch die im Haupt-Testamento gemachte Einrichtung in ihrem valore bliebe, da solches in dem Codicill generaliter bestätigtet worden.

Wird aber Codicill und Testament in effectu annulliret: so sind der nächsten Herren Agnaten Jura sodann die ersten, die nächst dem letzten Willen zernichtet werden, wenn ein Remotior zu der Tutel und Landes-Administration gezogen wird.

Sechsz-

Sechster Einwurf:

Ihro Kaiserl. Majestät, als Obristem Vormunde, stehe das Recht unstreitig zu, die Vormundschaften der *Immediatorum imperii* zu bestättigen; und nach diesem Rechte könne auch in keinen Zweifel gezogen werden, daß, wenn ein wichtiges *impedimentum* vorhanden, dieselben einen solchen *Tutorem testamentarium* übergeben, und die Vormundschaft einem andern Fürsten übertragen könnten.

Antwort:

Ob gleich in dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, die Confirmation zu suchen, nicht gebräuchlich, und diesfalls genugsame Exempel vorhanden, da die Tutelen ohne besondere Kaiserl. Tutoria geführt, diese rechtmäßige Observanz auch von dem Hohen Chur-Hause Sachsen selbst *toties quoties* allegiret und behauptet worden; so wird doch *in thesi* nicht geleugnet, daß, wenn sich *causae maxime praegnant* ereignen sollten; Kaiserl. Majestät dergleichen anderweite Vormundschaftssetzung, mit Uebergebung des *Tutoris testamentarii*, freystehe. Man wird aber auch hinwiederum einräumen müssen, daß hierzu *causae cognitio*, und gnüglisches rechtliches Gehör *omnium, quorum interest*, unumgänglich erforderlich, und daß die Ursachen *pro exclusiva* sehr erheblich und den geschriebenen Rechten gemäß seyn müssen; zumal, da die *recusatio Tutoris* in den Rechten vor dessen Person als sehr *praesudicial* angesehen wird.

Siebender Einwurf:

Ihro Durchl. die verwitwete Frau Herzogin sey nicht von der Tutela ausgeschlossen, sondern Ihr bloß ein *Contutor* adjunctet worden; welches im gegenwärtigen Falle

mit Beyfalle der Rechte um so vielmehr geschehen können, als *venia aetatis* gesucht worden. Da nun solche lediglich von Ihro Kaiserl. Majestät Gnade dependire; habe Ichro auch frey gestanden, die *Conditiones*, unter welchen Sie solche Kaiserl. Gnade angeheyen zu lassen Sich entschlossen, bezuzufügen.

Antwort:

Dieses wird wiederum in *thesi* nicht verneinet. Doch kann, nach diesem *principio*, wenn auch der verwitweten Frau Herzogin Durchl. eine solche *veniam aetatis* annehmen, die *adjunction*, oder andere Bedingnisse, so der *veniae aetatis* beygefüget werden, weiter nicht, als so lange letztere dauert, mithin länger nicht, als bis zu der in den Gesetzen vorgeschriebenen Großjährigkeit, von effect seyn. Gleichwol ist dieser gesetzmäßigen Einschränkung und *termini* in dem Kaiserl. Decreto und Reichs-Hofraths-Concluso nicht gedacht worden.

Im übrigen ist des Hochseel. Herrn Testatoris letzter Wille ausdrücklich dahin gegangen: daß der Frau Herzogin Hochfürstl. Durchl. nach erlangter *venia aetatis* die Vormundschaft und Landes-Administration alleine übernehmen und führen, und, daß solche bis dahin des Herrn Herzogs zu Braunschweig Hochfürstl. Durchl. geriren sollen.

Woraus denn notwendig folget, daß, wenn Ichro Kaiserl. Majestät die *veniam aetatis*, auf Art und Weise, wie solche gebeten worden, zu erteilen Bedenken finden, des Herrn Herzogs zu Braunschweig Hochfürstl. Durchl. die übernommene Vormundschaft und Landes-Administration bis zur gesetzmäßigen Großjährigkeit Dero Frauen Tochter, nach Inhalt der letzten Willens-Disposition, fortzuführen, Sich nicht entbrechen können.

Achter

Achter Einwurf:

Eben die jetzigen kriegerischen und critischen Zeitläufte im teutschen Reiche könten die vornemsten Bewegungs-Ursachen seyn, warum Ihre Kayserl. Majestät Bedenken gefunden, von der Fürstl. Braunschweigische Vormundschaft etwas zu gedenken, sondern Höchstdieselben Sich bewogen gesehen, hierunter Aenderung zu treffen.

Antwort:

Man will nicht anführen, daß, wenn man auf das jetzige, leider! so weit um sich gegriffene Kriegesfeuer die Absicht richten wollte, sich für den Durchleuchtigsten Prinzen und Landesfolger so wol, als für die hiesigen Lande, bey der Königl. Poln. Churfürstl. Sächsischen Mitvormundschaft gleichfalls gefährliche Folgerungen ereignen können. Man giebt aber einem jeden unparteyischen zur Ueberlegung: ob ohne Gehör, ohne Erkenntnis, und ohne concurrenz des gesammten Reichs, ein teutscher Reichsfürst, wider den von E. Hochlöbl. Reichs-Hofrate, vermöge der Wahl-Capitulation, auch nur provisorie wegen seiner Regierung, nichts widriges statuïret werden kan, einer durch ein richtiges Testament ihm aufgetragenen, mit Bewilligung des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, und Anerkenntnis sämtlicher Landschaften, mithin mit Beytritt omnium quorum interest, übernommenen und bis anhero räumlichst gefürten und in ruhigem Besitz habenden Obervormundschaftlichen Landes-Regierung brevi manu et sine ulla causae cognitione entsetzet werden könne; und ob die Cassirung einer richtigen, alle erforderlichen requisita habenden Fürstl. letzten Willens-Meynung sowol, als die willkürliche Entsetzung einer in ruhigem Besitz schwebenden, obgleich nur vormundschaftlichen, Landes-Regierung mit den Reichs-Gesetzen, besou-

ders

ders aber mit der Kaiserl. Wahl-Capitulation, zu conciliiren sey, oder, ob nicht solches sich vielmehr zu einem gravamine communi statuum qualificire? Gesezt aber auch hinwiederum, es wären dennoch solche Umstände, die der Obervormundschaft Ihro Hochfürstl. Durchl. von Braunschweig im Wege stehen könnten, wirklich vorhanden; so kan doch unmöglich auffer Acht gelassen werden, was bereits am Ende der Beantwortung auf den 5^{ten} Einwurf angeführet. Die ultimae voluntates haben, den Rechten nach, den größten favorem vor sich, und wenn in diesem Casu des Hochseel. Herrn Testatoris intention und letzter Wille ohne Befolgung gelassen werden sollte: so sind die Folgen nur gar zu offenbar, und mehr als zu besorglich, die dem ganzen Reichs-Fürsten-Stande und sämtlichen Reichs-Ständen, zu einem unwiederbringlichen Schaden und praejudiz, zugezogen werden.

Neunter Einwurf:

Das Hohe Churhaus Sachsen habe bereits in vorigen Zeiten zu verschiedenen malen die Vormundschaft und Landes-Administration in dem Fürstl. Sächsisch Ernestinischen Hause geführt, mithin könne auch dermalen wider die von Kaiserl. Majestät an des Königs von Polen Majestät, als Churfürsten zu Sachsen, übertragene Mitvormundschaft und Coadministration mit Bestand nichts eingewendet werden.

Antwort:

Die 4 Fälle, wo das Hohe Churhaus ehemals die Vormundschaft geführt, werden ganz nicht geleugnet. Allein diese Chursächsische Vormundschaften gründen sich weder auf eine Kaiserl. Verordnung ex officio, noch auf ein dem Churhause diesfalls zuschreiben wollendes Jus speciale, sondern

sondern vielmehr auf das nemliche fundamentum juris, worauf man sich dormalen wider die Chursächsische Adjunction gründet, und es können also auch jene Exempel zu der gegenwärtig in Frage seyenden Chursächsischen Bestimmung ex officio den mindesten rechtlichen Beheß nicht abgeben; wasen, so viel

1) die Chursächsische Vormundschaft über die nachgelassenen Erben des im Jahre 1573 verstorbenen Herrn Herzog Johann Wilhelms von Weimar betrifft: so war dessen nachgeliebener einiger Herr Bruder, Herzog Johann Friedrich, zu solcher Zeit der Regierung entsetzt und im Gefängniß, dessen Herren Söhne selbst aber noch minderjährig, folglich gebürete die tutela legitima in diesem Falle in allewege dem Herrn Churfürsten Augusto zu Sachsen, als damaligem Agnato proximo ad fuscipiendam tutelam habili.

In gegenwärtigem Falle hingegen ist ein Fürst. letzter Wille sine ullo vitio visibili vorhanden. In selbigem ist des Königs von Polen Majestät, als dormaligen Churfürstens von Sachsen, mit keinem Worte gedacht, sondern eine ganz andere Vormundschaft geordnet, auch solche wirklich angetreten worden. Gesezt aber auch, dergleichen Disposition super tutela existirte nicht: so müste zuvörderst Tutela legitima Platz greifen, und hierzu könnten des Königs von Polen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, weil Dieselben Agnatus remotissimus sind, schlechterdings nicht adspiriren; zu einer tutela dativa aber finden sich solchemnach noch weniger termini habiles.

2) Hat der Ao. 1602. verstorbene Herr Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, weil Sein Herr Bruder, Herzog Johann zu Weimar, die Ihm gebührende Tutelam legitimam, wegen der mit den Fürstl. Altenburgischen Pupillen

pillen noch zu berichtigen gewesenen Landes- und Erbteilung, allein nicht führen wolte, nebst diesem, Churfürst Christianum II. von Sachsen kurz vor seinem Tode ersüchet, die Mitvormundschaft zu übernehmen; welcher Requisition Herr Herzog Johannes, als Tutor legitimus, aus obangezeigter Ursache, nachdem der Todesfall sich ereignet, selbst inhaeriret hat, daher es auch gekommen, daß in den damaligen Vormundschaftlichen Expeditionen Herzog Johann von Weimar dem Churfürsten Christiano II. allemal vorgesezt worden ist. Nithin ward in diesem Falle, wegen der Haupt- und Nebenvormundschaft, theils die in den Gesetzen auf die proximitatem sanguinis et juris succedendi gebauete Befugniß, theils der Fürstväterliche letzte Wille, zur alleinigen Richtschnur angenommen. Es lässet sich also derselbe auf den gegenwärtigen, da beides die Tutela testamentaria et legitima invertiret werden soll, nicht appliciren.

3) Bey dem Ao. 1605. erfolgten Ableben des nur erwehnten Herrn Herzogs Johannis zu Weimar, waren die nächsten Agnati zu S. Altenburg selbst noch minderjährig, die nachfolgende von der Coburgischen Linie, nemlich die Herren Gebrüdere, Herzog Johann Casimir und Johann Ernst, wegen der unglücklichen Begebenheiten Ihres Herrn Waters, in der Successions-Ordnung, durch einen Kaiserl. Brief, der Chur- oder Albertinischen Linie nachgesezt worden. Nithin behauptete Chur- Sachsen damals die Weimarische Vormundschaft und Landes-Administration aus diesem Principio; welches aber hieher gar nicht applicable ist, weil jene postponirte Linien längst ausgestorben sind, und die dormalen noch florirende sämtliche Fürstl. Sächsisch-Ernestinische Linien alle von obbesagtem Herrn Herzog Johanne abstammen, folglich aber auch, es mag die Frage de
suc-

ſucceſſione, oder de Tutela legitima in dem Fürſtl. Geſamthauſe ſeyn, ob proximitatem ſanguinis, die Churlinie allezeit ausschließen, über dieſes auch dergleichen Jura Sanguinis gegen vorhandene teſtamentariſche Diſpoſitiones ſuper tutela niemals, und am allerwenigſten von einem Agnato remotiſſimo, allegiret, oder dieſer unter dieſem Vorwande, der verordneten Tutelae teſtamentariae zuwider, zu einem Tutore ex officio beſtimmet werden können.

4) Hat es mit dem Falle de Ao. 1669. die Verwandniß, daß der in ſolchem Jahre Todes verbliebene Herr Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg ſeinem Herrn Schwiegervater, Churfürſt Johann Georgen I. die Tutel in dem errichteten Fürſtväterlichen Teſtamento ſelbſt aufgetragen.

Der verwitweten Frau Herzogin Hochfürſtl. Durchl. ſowol, als die ſämmtlichen Herren Agnaten des Fürſtl. Sächſiſch-Erneſtinischen Hauſes, imgleichen die getreuen Landſchaften, von Weimar, Eiſenach und Zena, ſind im Begriff, bey Ihro Kaiſerl. Majeſt. anderweite Vorſtellung zu thun. Und die vorhin angeführten, in allen natürlichen, Civil- und Reichs-Geſetzen gegründeten Urfachen erwecken bey jedermann die zuverläßige Hoffnung, daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät, als ein Gerechtigkeit liebender, und die Reichs-Verfaſſung und Reichs-Gefeze zur Richtſchnur Ihrer Handlungen ſetzender Monarch, dasjenige, was auf ungleiche Vorſtellung geſchehen, aus eigener Höchſter Bewegniß allergnädigſt redreſtiren, des Hochſeel. Herrn Herzogs letzten Willen allgeregcheſt bey Kräften erhalten, und ſchlechterdings nichts verhängen werden, ſo den Fürſten und Ständen des Reichs zum praejudiz gereichen, Sie auch in dieſem Puncte geringer und deterioris conditionis machen würde, als bloße

privati sind, deren testamentarische Dispositiones den größten favorem vor sich haben, und bey Kräften erhalten werden; zumal, da man zu Ihro Königl. Majest. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von jedermann anerkannter Gemüthsbilligkeit des Vertrauens leben kann, daß Höchstdieselben, bey der intendirung der Aufhebung der testamentarischen Tutel, auch Dero Höchsten Orts zu ichtwas, so den Rechten des Reichsfürstenstandes, den pactis und der observanz des Fürstl. Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie, Dero eigenen Auerkenntniß der von Serenissimo Duce pie defuncto gemachten testamentarischen Disposition, und den in vorigen Zeiten mehrmals geäußerten principiis Dero hohen Churhauses auf einige Weise zuwider laufen mögte, die Hand nicht bieten werden; da endlich auch Ihro Königl. Majest. von Dännemark, kraft übernommenen muneris executorii testamenti, und nach der dem Fürstl. Sachsen Weimarischen Hause, sonderlich aber des seel. Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl., jederzeit bezeigten hohen Wohlwollen, ferner fortzufahren geruhen werden, der verwitweten Frau Herzogin in Rechten gegründete Vorstellungen, der gesammten Hochfürstl. Herren Agnaten best fundirte repraesentationes, und der getreuen Weimar - Eisenach - und Jenaischen Stände allerunterthänigste petita mit Dero viel vermögenden Fürspruche und Assistenz kräftigt zu unterstügen.

W 1073
90

ULB Halle 3
004 917 642



n.c.





PRO NOTITIA

... um die Sachsen-Weimar-
hische Vormundschaft für eine eigent-
liche Bewandniß habe.

I.

... als eine unstreitige Wahrheit, voraus ge-
setzt, daß, wie, den gemeinen geschriebenen
Rechten gemäß, einem jeden Privato, durch
Willen seinen unmündigen Kindern Vormünder
frey stehet; also die Teutschen Fürsten und Stände
nicht deterioris conditionis sind, vielmehr
unterbrochene praxin Imperii der Sags be-
de: daß, wo nicht, entweder durch klare Reichs-
in der güldenen Bulle Kaiser CARLS des Vier-
ehung der Churfürstenthümer, geschehen, oder
und Familien-Verträge, ein anderes verord-
nach aller Publicisten einhelliger, durch das
bestätigter, und von den höchsten Reichs-Ge-
es quoties anerkannter, auch in contra-
usgeführter Meynung, ausser allem Zweifel sey,
familiis illustribus die Tutela testamen-
tur Statt habe, sondern auch der dativae
ig vorgehe.

II.

... das Hochfürstl. Sachsen Ernestinische Haus
angehet, ist solche Freyheit, nach Gefallen per
um tutores zu bestimmen, so gar durch das
haus-Pactum vom 12^{ten} Sept. 1641. noch zum
iederflus ausdrücklich §. 29. pacisciret und verglichen wor-
den:

